

Artenschutzrechtliche Prüfung  
gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

**zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 B  
I. Änderung „Alte Brauerei“ (Stadtteilpark)**

Für  
Wegener-Massivhausbau GmbH  
Pagendarmweg 7  
33100 Paderborn

GASSE | SCHUMACHER | SCHRAMM Landschaftsarchitekten BDLA

Partnerschaftsgesellschaft Paderborn | Bremen VOGELANG 5 33104 PADERBORN

Paderborn Februar 2016

**Verfasser:**

Gasse | Schumacher | Schramm  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Partnerschaftsgesellschaft Paderborn | Bremen  
Vogelsang 5  
33104 Paderborn

Paderborn, Februar 2016

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Artenschutzrecht nach Bundesnaturschutzgesetz.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Vorhabenbeschreibung und Untersuchungsraum.....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Stufe I: Vorprüfung .....</b>	<b>6</b>
4.1	Wirkzusammenhänge des Vorhabens.....	6
4.2	Planungsrelevante Arten .....	7
4.3	Ergebnis der Vorprüfung Fledermäuse .....	9
4.4	Ergebnis der Vorprüfung Vögel.....	10
<b>5</b>	<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände .....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Vermeidungs- und Stabilisierungsmaßnahmen .....</b>	<b>11</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen .....	11
6.2	Maßnahmen zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt.....	11
<b>7</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>12</b>

## 1 EINLEITUNG

Die „Wegener-Massivhaus GmbH“ plant in der Paderborner Südstadt (Abtsbreite) südlich des Stadtteilparks die Errichtung einer seniorengerechten Wohnanlage mit Tiefgarage. Dazu ist unter anderem auch die Veränderung festgesetzter Verkehrsflächen erforderlich. Die rechtskräftigen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 B „Alte Brauerei“ (Stadtteilpark) lassen die vorgesehenen Planungen jedoch nicht zu. Daher hat der Investor die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes beantragt. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 B „Alte Brauerei“ sind ein artenschutzrechtliche Aussagen gefordert, welche hiermit vorgelegt werden.



Abb. 1 Lage am Stadtpark

Der Vorhabenraum liegt südlich des zentrumsnahen „Bürgerpark“ der Stadt Paderborn. In der Umgebung sind überwiegend ein- und mehrgeschossige Wohngebäude vorhanden. Darüber hinaus befinden sich Gewerbeflächen im nahen Umfeld.

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes sind im Rahmen des Planverfahrens die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG zu beachten. Mit der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) wird dem gefolgt.

## 2 ARTENSCHUTZRECHT NACH BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ

Grundlage für die Behandlung des besonderen Artenschutzes bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung, welches in den §§ 44 und 45 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Vorgaben formuliert.

### Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)



Abb. 2 Lage in der Bebauung

### **Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:**

Bei nach § 14 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

### **Planungsrelevante Arten in NRW**

In Nordrhein-Westfalen unterliegen ca. 1.100 Arten dem Schutzstatus der „streng geschützten Arten“ inklusive aller FFH-Arten (Anhang IV) und aller europäisch geschützten Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat zur besseren Handhabung der o.g. Arten eine Liste der für NRW sog. planungsrelevanten Arten herausgegeben. Diese planungsrelevanten Arten sind auf Messtischblättern verortet.

Im vorliegenden Fall bilden die im Quadrant 3 des Messtischblattes 4218 (Paderborn) aufgelisteten Arten die Grundlage für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange des Änderungsverfahrens.

### 3 VORHABENBESCHREIBUNG UND UNTERSUCHUNGSRAUM

#### Bestand:

Der östliche Vorhabenbereich stellt sich zum Begehungstermin am 04.02.2016 als mehrjährige Brachfläche mit dominierendem Brombeergestrüpp sowie einigen Gehölzen und Gebüsch (z.B. Holunder) mittleren Alters dar. Als Baumarten wurden einzelne Sämlinge von Bergahorn, Esche und Vogelkirsche mit einer Höhe von max. 7-8 m angetroffen. Etwa mittig in der Fläche stockt eine zwei-stämmige Walnuss von etwa 8 m Höhe.



Abb. 3 Vorhabenfläche zum Begehungstermin

Die weiteren Flächenanteile umfassen gärtnerisch genutzte Flächen bestehend aus überwiegend Rasenflächen und vereinzelt Ziergehölzen.

#### Planung und Konflikte:



Abb. 4 Auszug Liegenschaftskarte



Abb. 5 Auszug aktueller Bebauungsplan

Die beabsichtigte Planänderung soll eine angemessene Nachverdichtung des Quartiers ermöglichen. Als Bebauungsplan der Innenentwicklung ist für das Vorhaben ein Verfahren gemäß § 13a BauGB vorgesehen. Aufgrund der Planänderung ist hier eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG erforderlich.

Auswirkungen auf planungsrelevante Arten sind möglicherweise im Bereich der Brachfläche zu erwarten, hier findet seit einigen Jahren eine sukzessive Entwicklung statt.

### Untersuchungsraum:

Der Untersuchungsraum umfasst den Vorhabenraum mit zumeist jüngeren Gehölzbeständen. Er schließt jedoch auch das Umfeld mit parkartigen Strukturen und größeren Siedlungen der Paderborner Südstadt ein.



Abb. 6 Struktur Brachfläche, Richtung Süden



Abb. 7 Struktur Brachfläche, Richtung Osten

Die Abschichtung der im Vorhabenraum möglicherweise vorkommenden Arten erfolgt auf Basis einer Potenzialabschätzung unter Einbeziehung der planungsrelevanten Arten gemäß Messtischblatt 4218-3 „Paderborn“.

## 4 STUFE I: VORPRÜFUNG

In Stufe I der Artenschutzprüfung wird mit Hilfe einer überschlägigen Prognose auf Grundlage bereits vorhandener Informationen geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben auftreten können.

Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps werden alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens mit einbezogen. Wenn diese Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### 4.1 *Wirkzusammenhänge des Vorhabens*

Für den Neubau des Wohnkomplexes mit Tiefgarage und Innenhof wird mit Gehölz bestandene Brachfläche in Anspruch genommen. Daraus ergeben sich folgende (Aus-)Wirkungen.

#### Anlagen(Bau)bedingte Wirkungen

- Belastungen durch Baustellentätigkeit (Lärm, Bewegungen) und durch Baubetrieb bedingten Verkehr, insbesondere Materialtransport etc.  
*Potentielle Auswirkung: Störung, Individuen-Verluste durch Kollision, Abwanderung von Individuen sowie zeitlich befristete Abwanderung von Individuen aus benachbarten Bereichen.*
- Bebauung  
*Auswirkung: Flächenversiegelung, langfristiger Lebensraumverlust (Verlust von Gehölzen und Laubbäumen), Verschiebung des Artenspektrums auf der betroffenen Fläche.*
- Baufeldfreimachung  
*Verlust von Gehölzen mit Habitatfunktion.*

**Betriebsbedingte Wirkungen:**

Der Gebäudeneubau erfolgt in einem deutlich vorbelasteten Raum (vorhandene Bebauung, Straßenverkehr, Beleuchtung). Alle bereits vorhandenen Wirkungen werden sich ggf. räumlich etwas verschieben oder erfahren eine geringfügige Erweiterung. Eine erhebliche Intensivierung der Nutzung, verbunden mit neuen oder relevant erweiterten Wirkungen ist nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden, zu erhaltenden Grünstrukturen gehen von dem Vorhaben daher nicht aus. Betriebsbedingte Wirkungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten und werden nachfolgend daher auch nicht weiter betrachtet.

**Bewertung der Auswirkungen**

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung bestehen insbesondere in der Umnutzung und Umstrukturierung von Grünflächen bzw. dem Verlust von Siedlungsgehölz (Sukzessionsstadien) und einigen größeren Bäumen. Dadurch entfallen kleinräumig Lebensräume als Revierbestandteil und Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse.

Als potentiell betroffene Arten sind die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse zu nennen. Diese sind zwar hochmobil und somit in der Lage angrenzende, alternative Strukturen aufzusuchen, die Einhaltung von wirksamen Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den Artenschutz ist jedoch in jedem Fall sicherzustellen. Weiterhin erfolgt eine Bewertung des Geltungsbereiches als Brut- und Quartiersstandort für planungsrelevante Arten.

**4.2 Planungsrelevante Arten**

Die lokal planungsrelevanten Arten können über Messtischblätter (MTB) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) ermittelt werden. Die Aufstellung der nach Messtischblatt Nr. 4218-3 „Paderborn“ planungsrelevanten Arten findet sich folgend.

Die Artenliste des Messtischblattes ist als Prüfelement für die betroffenen Untersuchungsbereiche anzusehen. Die Betroffenheit der Arten wird dort nach Lebensräumen unterteilt. Als hier relevante Lebensräume sind anzusehen:

- Kleingehölze, Alleen, Gebüsche, Hecken, Bäume,
- Säume und Hochstaudenfluren,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

Arten der geschlossenen Waldbestände, der Fettwiesen und -weiden, Trockenrasen/Heiden sowie der Gewässer und Feuchtbiotope u.ä. können von vornherein ausgeschlossen werden, da sie nicht betroffen sind.

Folgende planungsrelevante Arten der o.g. Lebensräume im Vorhabenraum sind als potenziell betroffen anzusehen (MTB 4218-3 Paderborn).

**Fledermäuse:**

Art		Status	Erhaltungszu-stand in NRW		Rote Liste NRW 2010
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		KON	ATL	
<b>Säugetiere</b>					
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-	G-	2
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	G	R
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	*

Legende siehe folgende Tabelle Vögel

Für Fledermäuse besitzt der Planungsraum möglicherweise Bedeutung als Nahrungshabitat. Die Vorhabenfläche liegt in der Nachbarschaft eines Stadtparks und ist damit grundsätzlich auch als Bewegungsraum zwischen den Grünstrukturen, Parkanlagen und Gärten zu bewerten.

Quartiere finden die Fledermäuse in erster Linie in den angrenzenden Wohnsiedlungen (Gebäudefledermäuse) und in den größeren Bäumen der angrenzenden Parks (Baumfledermäuse). Aufgrund des geringen Alters der auf der Brachfläche stockenden Bäume konnten keine bedeutsamer Habitatstrukturen festgestellt werden. Die vorhandenen Bäume weisen keine Höhlungen auf, welche Höhlenbrütern als Fortpflanzungs- und Brutstätte dienen könnten.

Es ist hier von einer geringen Bedeutung (u.U. Tagesverstecke für Fledermäuse) auszugehen.

Durch umgebende Beleuchtung, Bebauung sowie den Verkehr sind bereits Vorbelastungen zu verzeichnen.

### Vögel:

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW		Rote List NRW 2010
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		KON	ATL	
<b>Vögel</b>					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G	G-	V
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	G	* N
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	U-	3S
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	G	*
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	rastend	U	U	1S
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	sicher brütend		G	*
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U	U	3
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	U	3
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	G	*
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U	U	2S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	U-	3
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U	3S
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	U	3
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	*S
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	G	VS
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	U	3S
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G-	U	VS
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	U	G	3
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-	U-	1
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	U	3
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	S	2S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	U	2
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-	S	2
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	G	*
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	G	* N

**Legende**Rote Liste:

0 ausgestorben o. verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

I gefährdete wandernde Tierart

V Vorwarnliste

\* nicht gefährdet

N Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen

k.A. keine Angabe

Erhaltungszustand NRW

S ungünstig/schlecht (rot)

U ungünstig/unzureichend (gelb)

G günstig (grün)

Der Gehölzbestand ist bedeutend für Gehölzbrüter in Kleingehölzen sowie Siedlungsbereichen und hängt darüber hinaus als übergreifende Verbindung mit dem Baumbestand des angrenzenden Bürgerparks zusammen.

Gebäudebrüter finden im Planungsraum keine Bruthabitate und auch Nahrungsflüge sind aufgrund des dichten Gehölzbestandes von diesen Arten hier kaum zu erwarten. Es ist somit hinsichtlich der Avifauna im Planungsraum mit nur einem geringen Arteninventar zu rechnen. Die Fläche hat insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung für Vögel.

**4.3 Ergebnis der Vorprüfung Fledermäuse**

- Tötungsverbot:

Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für überwiegend nacht- und dämmerungsaktive Fledermäuse geht von dem geplanten Vorhaben weder in der Bau- und Anlagenphase noch in der Betriebsphase aus. Um Prognoseunsicherheiten zu berücksichtigen und eine potentielle Betroffenheit auszuschließen, ist die Fällung der Bäume jedoch im Zeitraum von November bis Februar durchzuführen.

- Störungsverbot:

Eine Störung ist temporär durch die Baufeldräumung möglich und ist durch Vermeidungsmaßnahmen abzuwenden. Um ein Störungsrisiko auszuschließen ist die Fällung der Gehölze zwischen November und Februar durchzuführen (vgl. § 39 Abs. 5, Pkt. 2 BNatSchG).

Die geplante Wohnnutzung ist vergleichbar mit den bestehenden Nutzungen. Eine Zunahme von Störungen ist folglich nicht zu erwarten.

- Entnahmeverbot:

Die Fällung der Bäume sollte ebenso zwischen November und Februar erfolgen, um sicher ausschließen zu können, dass potenziell besetzte Einzelquartiere betroffen sind. Bäume mit einer besonderen Quartiereignung sind nicht betroffen, allenfalls Einzelverstecke in Rissen oder Spalten. Hier bestehen jedoch in den umgebenden Parkanlagen mit den großen Laubbäumen ausreichende und auch geeignete Alternativen in der näheren Umgebung (bis 500 m und darüber).

- Sicherung der Population:

Die durch die Planänderung mögliche Bebauung hat keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population. Ein geringer Verlust von Habitatfläche führt nicht zu erheb-

lichen Einschränkungen, da adäquate Frei- und Gehölzflächen in der Umgebung (z.B. Parkanlage) vorhanden sind.

**Ergebnis:** keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände,  
CEF-Maßnahmen nicht erforderlich,  
Minderungsmaßnahmen erforderlich.

#### **4.4 Ergebnis der Vorprüfung Vögel**

- **Tötungsverbot:**  
Die aktuell und künftig mögliche Wohnnutzung (wie benachbart) stellt in dem vorgesehenen Umfang kein erheblich erhöhtes Tötungsrisiko dar. Im Rahmen der Baufeldräumung müssen jedoch vorhandene Bäume entfernt werden. Um ein Tötungsrisiko vollständig auszuschließen ist die Fällung der Gehölze zwischen November und Februar als Vermeidungsmaßnahme durchzuführen (vgl. § 39 Abs. 5, Pkt. 2 BNatSchG).
- **Störungsverbot:**  
Eine Störung ist temporär durch die Baufeldräumung möglich und ist durch Vermeidungsmaßnahmen abzuwenden. Um ein Störungsrisiko auszuschließen ist die Fällung der Gehölze zwischen November und Februar durchzuführen (vgl. § 39 Abs. 5, Pkt. 2 BNatSchG).  
Die geplante Wohnnutzung ist vergleichbar mit den bestehenden Nutzungen. Eine Zunahme von Störungen ist somit nicht zu erwarten.
- **Entnahmeverbot:**  
Die Fällung der Gehölze ist zwischen November und Februar durchzuführen (siehe Tötungsverbot) um sicher auszuschließen, dass keine besetzten Nester betroffen sind. Durch den gegenüber den verbleibenden Strukturen geringen Verlust von Gehölzen sind keine ganzen Reviere betroffen, es verbleiben ausreichend (potenzielle) Brutplätze im Umfeld.
- **Sicherung der Population:**  
Die baulichen Anlagen haben keine erheblichen Auswirkungen auf potenzielle lokale Populationen da keine ganzen Reviere betroffen sind. Ein geringer Verlust von Nahrungsflächen und Bruthabitaten führt nicht zu erheblichen Einschränkungen, da ausreichend Frei- und Gehölzflächen in der Umgebung vorhanden sind.

**Ergebnis:** keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände,  
CEF-Maßnahmen nicht erforderlich,  
Minderungsmaßnahmen erforderlich.

## **5 STUFE II: VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE**

Aufgrund von Vorbelastungen bzw. Störungen durch die Lage des Planungsraumes innerhalb der Bebauung am Rande eines Grünzuges sind alle planungsrelevanten Arten des Messtischblattes bereits in der artübergreifenden Vorprüfung als artenschutzrechtlich nicht betroffen einzustufen, sofern Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden. (vgl. Kap. 4 u. 6)

## 6 VERMEIDUNGS- UND STABILISIERUNGSMASSNAHMEN

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Verbotstatbestände, die ggf. ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich machen, werden nicht wirksam, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Die Fällung von Bäumen sollte grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen und Vögeln (01. November bis 01. März) durchgeführt werden.

Ausnahme: Fällung aus Gründen der Verkehrssicherung

### 6.2 Maßnahmen zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt

Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Baumaßnahmen wird empfohlen folgenden Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen:

- Die Beleuchtung der Außenflächen sollte nur geringe Auswirkungen auf die Insektenfauna und damit auf Fledermäuse (geringe Höhe, gezielte Ausrichtung, verträgliche / streulichtarme Leuchtmittel, z.B. LED) erzeugen.
- Zur Stärkung der Fledermauspopulation sollten am Gebäudeneubau der geplanten Wohnanlage an geeigneter Stelle (keine Zugänge, keine Terrassen) mind. zwei Fledermauskästen (Spaltenverstecke) installiert werden. Die Quartiere sind durch eine fachkundige Person zu verorten und anzubringen.

## 7 FAZIT

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht, wie auch der aktuell rechtskräftige Stand, Maßnahmen (Gebäudeneubau mit Außenanlagen) die zur Versiegelung von Freiflächen und damit zu einem Verlust von bislang bestehendem Lebensraum führen. Nach Prüfung der hier potenziell anzutreffenden planungsrelevanten Arten sind die Artengruppen Fledermäuse und Vögel mit einzelnen Vertretern zu berücksichtigen.

Die Überlagerung der Arten mit den zu erwartenden Wirkfaktoren, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung, hat ergeben das keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, sofern Vermeidungsmaßnahmen (Zeitliche Regelung von Fällungen) umgesetzt werden.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) sowie eine Ausnahmegenehmigung (Stufe III) sind vor dem Hintergrund nicht erforderlich.

Es empfiehlt sich jedoch, zur Stärkung der potentiellen Fledermauspopulation, Ersatzquartiere für Fledermäuse zu installieren und eine fledermausfreundliche Beleuchtung zu verwenden.

## 8 LITERATUR

BEZZEL, E.:  
Vögel in der Kulturlandschaft, 1982

DIETZ, CHRISTIAN; HELVERSEN, OTTO VON; NILL, DIETMAR (2007):  
Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.  
Stuttgart: Kosmos (Kosmos-Naturführer).

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen  
und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der bau-  
rechtlichen Zulassung von Vorhaben

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE  
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, in  
der aktuellen Fassung

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NRW: Liste der geschützten Arten in  
NRW. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

MUNLV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.  
Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.  
Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Kiel, E.-F., 2007

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT (Hrsg.)  
Die Vögel Nordrhein-Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989-1994  
Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bonn 2002

SCHRÖPFER, FELDMANN, VIERHAUS (Hrsg.)  
Die Säugetiere Westfalens, 1984

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE

Paderborn im Februar 2016

Bearbeitet durch:



Linda Specken  
Dipl.- Biologin

Raimund Schumacher-Dümmler  
Landschaftsarchitekt bdla

Gasse | Schumacher | Schramm | Landschaftsarchitekten bdla  
Partnerschaftsgesellschaft Paderborn  
Vogelsang 5 D-33104 Paderborn  
Tel. 05252/52125 Fax 53063 [info@gss-paderborn.de](mailto:info@gss-paderborn.de)